GEMEINDE AUER

Hauptplatz, 5
I - 39040 **A U E R**

Wettbewerb zum Umbau und zur Erweiterung der Grundschule in der Gemeinde Auer - Autonome Provinz Bozen

Wettbewerbsbedingungen

Abschnitt A – GRUNDLEGENDES, TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Art. A/01
(Auslober und Koordinator)

Auslober des gegenständlichen Wettbewerbs ist die Gemeinde Auer, welche durch den Bürgermeister, Herrn Roland Pichler vertreten wird. Die Abwicklung des Wettbewerbs obliegt dem von der Gemeindeverwaltung ernannten Koordinator desselben.

Auslober des Wettbewerbs:

Gemeinde AUER
Hauptplatz 5
39040 AUER
Tel. +39 0471 810087, Fax 0039 0471 811101
e-mail: info@gemeinde.auer.bz.it
home : www.gemeinde.auer.bz.it

Koordinator des Wettbewerbs:

Dr. Ing. Günther Rauch
Bahnhofstrasse, 106
I - 39040 AUER (BZ)
Tel. 0471 - 811511 / Fax 0471 - 811455
e-mail info@g-rauch.it
home : www.g-rauch.it

Art. A/02
(Zielsetzung des Wettbewerbes)

Ziel des Wettbewerbes ist die Auswahl einer für die Gemeindeverwaltung besten Lösung zur Verwirklichung des in Abschnitt B beschriebenen Bauvorhabens.

Art. A/03
(Tag der Auslobung)

Der Tag der Auslobung wird in der Veröffentlichung des Wettbewerbs zusammen mit allen anderen Terminen des Wettbewerbes bekannt gegeben.

Art. A/04
(Wettbewerbsart / Zulassungsbereich)

Die Auslobung erfolgt als offener zweiphasiger Realisierungswettbewerb mit Vorauswahl. Der Wettbewerb ist in der zweiten Phase anonym. Zugelassen sind alle jene Einzelplaner und Planungsgesellschaften, welche in einem der EU-Mitgliedsländer (zuzüglich Schweiz und Fürstentum Lichtenstein) ansässig sind, bzw. dort gegründet wurden und die Voraussetzungen laut A/06 erfüllen.

Art. A/05
(Rechtsgrundlage)

Rechtsgrundlage für die Abwicklung des Wettbewerbs ist in erster Linie der vorliegende Auslobungstext samt Anlagen welcher auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1560 vom 08.05.2006 „Grundsätze und Richtlinien für die Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens erstellt wurde. Weiters sind zu beachten:

- Landesgesetz Nr. 6 vom 17.06.1998 – Bestimmungen über die Vergabe und Ausführung öffentlicher Bauaufträge in geltender Fassung
  → http://www.provinz.bz.it/ressorts/generaldirektion/lexbrowser_d.asp
- Dekret des Landeshauptmannes Nr. 41 vom 05.07.2001 – Verordnung über die Vergabe und Ausführung öffentlicher Bauaufträge in geltender Fassung
  → http://www.provinz.bz.it/ressorts/generaldirektion/lexbrowser_d.asp

Art. A/06
(Teilnahmeberechtigung)

Am Wettbewerb teilnehmen können:

a.) In Italien wohnhafte Architekten und Ingenieure, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der gegenständlichen Kundmachung in den entsprechenden Berufsalben bei den zuständigen Kammern in Italien eingeschrieben waren.

b.) Architekten und Diplomingenieure, mit Hauptwohnsitz oder Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedsstaat der EU, zuzüglich Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein, welche in den entsprechenden Registern des Niederlassungslandes eingeschrieben sind, die von der EU Richtlinie 92/50 vorgesehene Eignung haben und zur gegenständlichen Planung im Niederlassungsland zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des gegenständlichen Wettbewerbes befähigt waren. Ist im jeweiligen Heimatstaat die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderungen, wer über ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder über sonstige Befähigungsnachweise verfügt, deren Anerkennung nach der Richtlinie 85/384/EWG oder 89/48EWG gewährleistet sind. Auf jeden Fall müssen sie zum Zeitpunkt der Auslobung zur gegenständlichen Planung im Niederlassungsland befähigt sein.

Zur Teilnahme am Wettbewerb zugelassene Subjekte sind:

1.) Einzelne Freiberufler laut a.) oder b.)

2.) Freiberufler laut a.) und b.), die sich zu den mit Gesetz Nr. 1815 vom 23. November 1939, in geltender Fassung, vorgesehenen Formen zusammengeschlossen haben (Freiberuflersozietäten)

3.) Gesellschaften, gemäß Abschnitt V. VI. und VII. Titel V. Buch V und Abschnitte I Titel VI Buch V des Zivilgesetzbuches sofern ihr satzungsmäßiger Geschäftszweck Planungsleistungen sind, die der gestellten Aufgabe entsprechen und mindestens einer der Gesellschafter die Anforderung laut Absatz a.) oder b.) erfüllt.

4.) Gesellschaften von Freiberuflern, die sich ausschließlich aus Freiberuflern, die in den entsprechenden Berufsverzeichnissen eingetragen sind, zusammensetzen, als Personengesellschaften, gemäß Abschnitte II, III und IV Titel V Buch V, oder als Genossenschaft gemäß Abschnitt I Titel VI Buch V des Zivilgesetzbuches gebildet wurden sofern ihr satzungsmäßiger Geschäftszweck Planungsleistungen sind, die der gestellten Aufgabe entsprechen und mindestens einer der Gesellschafter die Anforderung laut Absatz a.) oder b.) erfüllt.

5.) Zeitweilig zusammengeschlossene Bietergemeinschaften zwischen den Rechtssubjekten, auch heterogener Natur, laut 1.), 2.), 3.) und 4..) sofern mindestens einer der Bieter die Anforderung laut Absatz a.) oder b.) erfüllt. (Bietergemeinschaft)

Jeder Teilnehmer darf nur eine Wettbewerbsarbeit einreichen. Es ist nicht erlaubt, an mehr als einer Bietergemeinschaft teilzunehmen oder sich als Einzelperson und als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Freiberuflersozietät zu bewerben. Die Missachtung dieses Verbots hat den Ausschluss aller Projekte zur Folgen, an denen die betreffende Person mitgewirkt hat.
Mitglieder, Gesellschafter, Angestellte, Mitarbeiter in geregelter und fortlaufender Zusammenarbeit und Verwalter einer wie auch immer gearteten Planungsgemeinschaft (Gesellschaften, Freiberuflersozietäten, Bietergemeinschaften, u. ä.), welche am Wettbewerb teilnimmt, dürfen in eigener Person nicht am Wettbewerb teilnehmen. Die Missachtung dieses Verbots hat den Ausschluss aller Projekte zur Folge, an denen die betreffende Person mitgewirkt hat bzw. die von den Planungsgesellschaften eingereicht wurden.
In der ersten Phase ausgeschlossenen Teilnehmern ist es untersagt, in der zweiten Phase als Mitarbeiter eines zugelassenen Bewerbers mitzuwirken. Die Nichtbeachtung dieses Verbots hat den Ausschluss des zugelassenen Teilnehmers zur Folge.
Die teilnahmeberechtigten Wettbewerbsteilnehmer dürfen sich der Mitarbeit auch nicht teilnahmeberechtigter Fachkräfte bedienen. Diese sind im Verfasserbrief anzuführen.
Die Prüfung der Teilnahmeberechtigung muss jeder Teilnehmer selbst vornehmen. Die Teilnahme erfolgt aus eigenverantwortlichem Entschluss.

Art. A/07

(Von der Teilnahme ausgeschlossen)

Am Wettbewerb nicht teilnehmen dürfen, sowohl als Einzelpersonen als auch als Gesellschafter, juristischer Personen oder Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften:

1) Alle Personen, die an der Ausarbeitung der Wettbewerbsunterlagen, an der Vorprüfung und am Preisgerichtsverfahren beteiligt sind sowie deren Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten bis zum 3. Grad inklusive.

2) Die Arbeitgeber der Personen laut Punkt 1), sowie jene, die mit diesen ein befristetes oder ständiges Arbeitsverhältnis haben.

3) Die Verwalter, Räte und Bediensteten der Gemeinde Auer, auch mit befristetem Vertrag, die Konsulenten mit koordiniertem und ständigem Vertrag, die Bediensteten der öffentlichen Körperschaften, die mit der Wettbewerbsaufgabe unmittelbar befasst waren.

4) Bedienstete, die bei öffentlichen Körperschaften, Institutionen oder Verwaltungen in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen, außer sie besitzen eine eigene Ermächtigung oder sie sind per Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zur Teilnahme berechtigt.

Art. A/08

(Annahme Wettbewerbsbedingungen)

Die Teilnahme am Wettbewerb bedeutet die volle Annahme aller in der vorliegenden Ausschreibung vorgesehenen Bedingungen.

Art. A/09
(Entscheidungen Preisgericht)

Die Entscheidungen des Preisgerichtes sind endgültig und unanfechtbar. Sie unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung.

Art. A/10
(Unterlagen und Gebühren)

Dieser Auslobungstext und die Unterlagen betreffend die 1. Phase des Wettbewerbs können von der Webseite der Gemeinde Auer www.gemeinde.auer.bz.it oder der Koordinationsstelle www.g-rauch.it herunter geladen werden. Jene der 2. Phase des Wettbewerbs werden den zugelassenen Teilnehmern von der Koordinationsstelle zur Verfügung gestellt. Sie können von 09:00.-12:00 und von 14:00 – 17:00 jeweils Montag bis Freitag bei der Koordinationsstelle bezogen werden. Die Unterlagen werden auf CD im Format .dwg, .pdf, .xls, .jpg übergeben. Für die zugehörigen Papierkopien (schriftlich anzufordern) ist ein Unkostenbeitrag von 150€ je Satz zu entrichten. Der Teilnehmer muss den Empfang der Unterlagen mit der Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung quittieren.

Art. A/11
(Sprachen)

Die Wettbewerbssprachen sind deutsch und italienisch. Alle Wettbewerbsunterlagen werden in diesen beiden Sprachen abgefasst. Die eingereichten Wettbewerbsarbeiten müssen in deutsch oder italienisch abgefasst sein.

Art. A/12
(Maßsystem)

Für alle Wettbewerbsunterlagen und die Wettbewerbsarbeiten gilt ausschließlich das metrische System.

Art. A/13
(Währungseinheiten)

Alle Kostenangaben müssen in Euro angegeben werden.

Abschnitt B – ABLAUF DES WETTBEWERBS

Art. B/01
(Ablauf des Wettbewerbs)

Der Wettbewerb wird als zweiphasiger offener Realisierungswettbewerb durchgeführt. Aus der ersten Phase gehen 12 Teilnehmer hervor, die zur zweiten Phase zugelassen werden.

Art. B/02
(1. Phase – geforderte Unterlagen)

Die zum Wettbewerb zugelassenen Teilnehmer laut A/06 müssen einen Teilnahmeantrag laut Anlage 02 vorlegen. Im Falle von Bietergemeinschaften, Freiberuflersozietäten und Gesellschaften muss ein Gruppenleiter und gesetzlicher Vertreter namhaft gemacht werden, der den Teilnahmeantrag stellt und fortan als einziger Ansprechpartner für die Verwaltung gilt. Im Teilnahmeantrag müssen alle an der Planung beteiligten Techniker aufgelistet werden. Mit diesem Teilnahmeantrag muss der Antragsteller folgende Unterlagen vorlegen:

a.) Curriculum des oder der Teilnehmer lt. Datenblatt zur Bietergemeinschaft (Anlage 02) auf maximal 2 DIN A4 Seiten

b.) Organigramm des Teilnehmers bzw. der Bietergemeinschaft auf maximal 1 DIN A4 Seite

c.) Liste abgeschlossener Referenzprojekte im Bereich Hochbau auf max. 1 DIN A4 Seite laut Anlage 03 mit Angabe des Projektgegenstandes, des Bauherrn (nur bei öffentlichen Bauten), des Fertigstellungsdatums und des verbauten Volumens über und unter Erde hohl für voll.

d.) Ein Referenzprojekt eigener Wahl, welches mit Bezug auf die gegenständliche Planungsaufgabe als geeignet erachtet wird, die eigene fachliche Kompetenz in den Bereichen Städtebau, Architektur und Gestaltung bestens darzustellen. Das Projekt muss von jenem Planer unterschrieben oder mitunterschrieben worden sein, der im Teilnahmeantrag als Gruppenführer aufscheint. Die Präsentation des Projektes muss auf maximal 2 DIN A3 Seiten erfolgen und ist in zweifacher Ausführung ungefaltet vorzulegen.

e.) Für italienische Staatsbürger oder in Italien ansässige EU-Bürger, die Bestätigung über die Eintragung im Berufsalbum, für alle anderen der Nachweis über die Befähigung zur gegenständlichen Planung im Herkunftsland. Bei Gruppierungen muss der Nachweis für alle jene Teilnehmer erbracht werden, die im Teilnahmeantrag angeführt werden.
Für Gesellschaften, ist die Eintragung in der Handelskammer oder in den entsprechenden Berufs- oder Handelsregistern des Herkunftslandes vorzulegen.

Die Unterlagen müssen in einem einzigen verschlossenen Kuvert innerhalb des in der Veröffentlichung angegebenen Termins in der Gemeinde Auer, Hauptplatz 5, I-39040 AUER abgegeben werden. Die Abgabe kann persönlich oder mittels Überbringer (Post, Kurier …) erfolgen und ist von 8:30-12:30 von Montag bis Freitag. Der Abgabetermin bezieht sich unmissverständlich und ausschließlich auf den Eingang in der Gemeinde Auer und wird durch den Eingangsstempel derselben auf dem Kuvert quittiert. Der Umschlag muss neben der Anschrift des Antragstellers auch deutlich die Aufschrift „Wettbewerb zum Umbau und Erweiterung der Grundschule in der Gemeinde Auer – NICHT ÖFFNEN“ tragen.

Art. B/03

(1. Phase - Rückfragen)

Rückfragen zum Wettbewerb 1. Phase können schriftlich innerhalb des in der Wettbewerbsveröffentlichung angegebenen Datums an die Koordinationsstelle laut Art. A/01 gerichtet werden. Das Schreiben muss deutlich den Vermerk „*Wettbewerb zur Errichtung einer neuen Grundschule in der Gemeinde Auer - Rückfragen*“ tragen. Die Antworten werden samt den Fragen auf der Homepage der Gemeinde Auer und der Koordinationsstelle veröffentlicht.

Art. B/04

(1. Phase – Bewertung)

Die Bewertung der Teilnehmer erfolgt in Phase 1 laut folgenden nicht zwingend vollständigen Kriterien. Das Preisgericht behält sich vor, zu Beginn der Bewertung diese Kriterien genauer zu definieren und eventuell auch zu ergänzen.

Bewertungskriterien Phase 1:

- Berufserfahrung des Teilnehmers bzw. der Gruppe
- Organigramm des Teilnehmers bzw. der Gruppe
- Eventuell vom Auslober eingeholte Referenzen
- Städtebauliche Qualität des vorgelegten Referenzprojektes
- Architektonische Qualität des vorgelegten Referenzprojektes
- Raumkonzept des vorgelegten Referenzprojektes
- Qualität der Innen – und Außenräume des vorgelegten Referenzprojektes
- Materialwahl im vorgelegten Referenzprojekt

Die Bewertung erfolgt durch das Preisgericht nachdem der Koordinator des Wettbewerbes die eingegangenen Teilnahmeanträge hinsichtlich Berechtigung zur Teilnahme und die beiliegenden Anlagen hinsichtlich ordnungsgemäße Ausführung und Vollständigkeit überprüft hat.

Art. B/05

(1. Phase –Ergebnis und Mitteilung)

Das Ergebnis der ersten Phase das heißt, die 12 Teilnehmer die zur zweiten Phase zugelassen werden, werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt und auf der Internetseite der Gemeindeverwaltung veröffentlicht.

Art. B/06

(2. Phase - Aufgabe und Termine)

Die zur zweiten Phase zugelassenen Teilnehmer müssen innerhalb der in der Veröffentlichung angegebenen Termine ein Vorprojekt über die gestellte Planungsaufgabe vorlegen. Das Vorprojekt muss die Unterlagen und Inhalte laut Art. B/07 enthalten.

Art. B/07

(2. Phase - Geforderte Leistungen – zugelassene Unterlagen)

Die Projekte laut gegenständlichem Wettbewerb müssen aus folgenden Unterlagen bestehen, welche folgendermaßen auszuführen sind:

1) *Lageplan im Maßstab 1:500:* Dieser muss das gesamte Areal für das gegenständliche Bauvorhaben, sowie die umliegenden Gebäude berücksichtigen. Er muss den Bebauungsvorschlag, die Zugänge (-fahrten), die Verbindungen und Wege für Fußgänger und Fahrzeuge, die Anordnung der Grünflächen und Höfe beinhalten. Aus den Koten muss der Geländeverlauf rekonstruierbar sein. Die geplanten Gebäude müssen als Dachdraufsicht dargestellt werden. Eingänge und Zufahrten müssen gekennzeichnet sein. Für die unterschiedlichen Nutzungen der Freiflächen müssen Flächenangaben gemacht werden.
2) *Grundrisse im Maßstab 1:200*: Diese müssen die Raumbezeichnung gemäß Raumprogramm, die Nettoflächen der Räume und die Hauptmaße der Gebäude enthalten.
3) *Schnitte im Maßstab 1:200:* Die zum Verständnis des Gebäudevolumens notwendigen Schnitte müssen die Höhe desselben, der Stockwerke und der Räume, sowie die entsprechenden Koten der Ebenen angeben.
4) *Alle Ansichten* der geplanten Gebäude im Maßstab 1:200. Aus den Ansichten müssen alle Fenster und Türen, alle Gestaltungselemente und die Materialwahl ablesbar sein
5) *Modell im Maßstab 1:200*. Die Basis des Modells muss exakt die im beiliegenden Lageplan angegebenen Maße aufweisen so, dass es in das vorhandene Einsetzmodell eingelegt werden kann.
6) *Projektbeschreibung :* Der Bericht, der nicht mehr als fünf Seiten des Formates UNI A4 einnehmen darf, muss das urbanistische Konzept, das Gebäude, die Gebäudeerschließung, die bautechnischen Gesichtspunkte, die verwendeten Materialien, die Energieversorgung der Gebäude, die Nutzung der Freiflächen inklusive Flächenangaben, Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit und zur Wartung (für in dieser Hinsicht aufwändige Gebäudeteile) sowie eine nachvollziehbare Berechnung der Kubatur und eine Gesamtkostenberechnung der Gebäude enthalten. Letztere muss anhand eines von der Landesregierung halbjährlich beschlossenen indikativen Baukostenparameters von 308,00€/m³ für den Neubau und 220,00 €/ m³ für den Umbau und unterirdische Nebenräume (jeweils ohne Verwaltungskosten) errechnet werden. Abweichungen von diesen Parametern sind möglich müssen aber ausführlich und nachvollziehbar begründet werden. Alle in Zahlen ausgedrückten Werte müssen leicht überprüfbar und nachvollziehbar sein. Die Berechnungsgrundlagen müssen beigelegt werden.
7) Vordruck (Tabelle) zwecks Gegenüberstellung Soll/Ist Raumprogramme (zum ausfüllen)
8) Perspektivische und andere dreidimensionale Darstellungen sind zulässig. Sie müssen auf einem einzigen Plan im Format DIN A1 dargestellt werden.
9) Unterlagen, die nicht in diesem Artikel angeführt sind, sind nicht zugelassen. Graphische Unterlagen in Form von Videos oder auf magnetischen Trägern sind nicht zugelassen.

Unterlagen die unvollständig sind, nicht lesbar sind oder nicht die geforderten Informationen enthalten und dadurch das Verständnis des Projektes stark behindern, werden nicht berücksichtigt, gelten somit als nicht abgegeben und können zum Ausschluss des Projektes führen. Sämtliche grafischen Darstellungen müssen auf max. 6 Seiten DIN A1 vorgelegt werden.

Art. B/08

(2. Phase - Rückfragen, Kolloquium, Begehung)

Rückfragen zum Wettbewerb 2. Phase können schriftlich innerhalb des in der Wettbewerbsveröffentlichung angegebenen Datums an die Koordinationsstelle laut Art. A/01 gerichtet werden. Das Schreiben muss deutlich den Vermerk „*Wettbewerb zur Errichtung einer neuen Grundschule in der Gemeinde Auer - Rückfragen*“ tragen. Für die Teilnehmer der 2. Phase findet ein Kolloquium statt. Die Teilnahme am Kolloquium ist Pflicht. Das Kolloquium mit dem Auslober und der Jury wird samt Zeit und Ort in der Wettbewerbsveröffentlichung bekannt gegeben. Es bietet Gelegenheit für Rückfragen und Abklärungen. Die Begehung des Wettbewerbsgeländes findet im Anschluss an das Kolloquium statt. Über das Kolloquium wird ein Protokoll verfasst. Fragen und zugehörige Antworten, der bis zum oben genannten Termin eingegangenen Rückfragen werden nach Abstimmung mit der Jury vom Auslober zusammengefasst dargestellt und zusammen mit der Niederschrift über das Kolloquium an alle Wettbewerbsteilnehmer zugesandt. Dieses Schriftstück bildet sodann integrierenden Bestandteil der Ausschreibung. Sonstige mündliche oder telefonische Anfragen werden nicht beantwortet.

Art. B/09

(2. Phase - Fristen und Modalitäten für die Einreichung der Wettbewerbsarbeiten)

Alle Wettbewerbsarbeiten müssen vollständig innerhalb des in der Wettbewerbsveröffentlichung angegebenen Termins bei der Gemeinde Auer, Hauptplatz 5, I – 39040 AUER einlangen. Dies gilt sowohl für die persönliche Abgabe als auch für die

Post- oder Kuriersendung. Eine persönliche Abgabe ist von Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 möglich. Der Abgabetermin bezieht sich unmissverständlich und ausschließlich auf den Eingang in der Gemeinde Auer und wird durch den Eingangsstempel derselben auf dem Packet oder der Empfangsbestätigung der Gemeinde Auer, welche nur den sechsstelligen Zahlenkodex, das Datum und die Uhrzeit enthält, quittiert.

Art. B/10

(2. Phase - Form der Abgabe)

Die gesamte Wettbewerbsarbeit muss in Form eines einzigen gut verschlossenen Paketes abgegeben werden. Das Paket muss mit undurchsichtigem Papier verpackt werden. Das Paket darf nur die Aufschrift „*Wettbewerb zur Errichtung einer neuen Grundschule in der Gemeinde Auer – NICHT ÖFFNEN*“ und den sechsstelligen Zahlenkodex tragen.
Die Übergabe / Übersendung muss anonym erfolgen. Aus diesem Grund kann die Übergabe nicht durch den (einen) Teilnehmer am Wettbewerb, sondern muss durch eine Mittelsperson erfolgen.
Falls notwendig kann das Paket in eine Transportverpackung gegeben werden. In diesem Falle dürfen auf der Transportverpackung nur die Einlieferungsadresse, die versandtechnisch notwendigen Aufschriften und der Absender aufscheinen. Dabei muss zur Wahrung der Anonymität als Absender die Einlieferungsanschrift verwendet werden.
Alle Unterlagen, einschließlich des Modells, dürfen nur durch einen sechsstelligen Zahlenkodex gekennzeichnet sein und müssen zudem die Aufschrift **„Wettbewerb zur Errichtung einer neuen Grundschule in der Gemeinde Auer“** tragen. Die Kennzeichnung sollte an der oberen rechten Ecke der Pläne erfolgen.
In oben genanntem Paket muss in einem ebenfalls eindeutig verschlossenen Kuvert die Verfassererklärung enthalten sein. Auf dem Kuvert darf ausschließlich der sechsstellige Zahlenkodex aufscheinen

Art. B/11

(2. Phase - Darstellungshinweise)

Um die Vergleichbarkeit der einzelnen Entwürfe untereinander zu gewährleisten sowie die Händigung beim Preisgericht und der Ausstellung zu vereinfachen, sind die folgenden Darstellungsmodalitäten einzuhalten :

- Alle Planunterlagen und der Bericht sind in zweifacher Ausfertigung abzugeben:
  - Ein Plansatz samt Bericht für die Präsentation im Preisgericht. Dieser darf nicht gefaltet sondern muss gerollt abgegeben werden.
  - Ein zweiter Plansatz samt Bericht für die Vorprüfung. Dieser muss im Format DIN A4 gefaltet sein. Er muss genau dieselben Angaben enthalten wie der erste Plansatz.
- Die beiden Projektausfertigungen müssen identisch sein.
- Die Pläne müssen im Format DIN A1 bzw. DIN A0 vorgelegt werden.
- Im Lageplan muss sich der Sepp Thaler Weg am oberen Blattrand befinden und in etwa parallel zu diesem verlaufen. Auch alle Grundrisse müssen so orientiert dargestellt werden.
- Auf jedem Plan müssen rechts unten der Maßstab und die Bezeichnung des Planinhaltes aufscheinen.
- Anhand der Bemassung müssen alle Eckwerte (Flächen, Kubaturen usw.) nachvollziehbar sein
- Den Wettbewerbsunterlagen ist ein vollständiges Verzeichnis der abgegebenen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt C – PLANUNGSAUFGABE

Art. C/01
(Gegenstand des Wettbewerbes)

Gegenstand des Wettbewerbes sind der Vorentwurf eines oder mehrere Schulgebäude für eine deutsche und eine italienische Grundschule sowie ein grundsätzlicher Entwurf für eine Mittelschule in der Gemeinde Auer.

Art. C/02
(Beschreibung Planungsaufgabe)

Ausgangslage
Das derzeitige Schulgebäude verfügt über 4 Geschosse über Erde in denen insgesamt 15 Klassen, zwei multifunktionale Lehrerzimmer und verschiedene Nebenräume untergebracht sind. Die Klassen wurden teilweise durch die Teilung von ursprünglich größeren Räumen gewonnen und sind daher zum Teil etwas klein. Im dritten Obergeschoss gibt es zusätzlich eine Dienstwohnung und im Keller Lager und Technikräume. Sanitäre Einrichtungen und Nebenräume gibt es in allen Geschossen. Das Dachgeschoss ist nicht genutzt. Südwestlich der Schule wurden vor kurzem eine neue Aula Magna und zwei Turnhallen errichtet. Diese stehen der Grundschule und den Oberschulen des Dorfes zur Verfügung und werden auch außerschulisch genutzt. Südlich der bestehenden Grundschule wurde eine unterirdische Garage mit Erschließung nahe der Grundschule errichtet. Darüber sind ein Kinderspielplatz und die Erschießung des Aulagebäudes vorgesehen.
Die Schulen werden derzeit von insgesamt etwa 224 Schülern (160 deutsche und 64 italienische) besucht. Für die Zukunft rechnet die Gemeinde Auer mit bis zu 400 Schülern die in drei Zügen untergebracht werden müssten weshalb 3x5 Klassen zuzüglich je eine Reserveklasse als Zielvorgabe angesetzt wurde. Auf dieser Grundlage wurden die beiliegenden Raumprogramme ausgearbeitet. Die Schüler befinden sich im Alter von 6 bis 11 Jahren und kommen vorwiegend aus dem Dorfbereich. Sie erreichen die Schule größtenteils zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Weiter entfernt wohnende Kinder werden aber auch mit Fahrzeugen zur Schule gefahren wobei die Haupterschließungsstraße der Schule (der Truidn) zu Schulbeginn am Morgen und Schulende zu Mittag, ab dem Hauptplatz und ab dem Kirchplatz für den Verkehr gesperrt ist. Es gibt keinen Schülerbus.

Projektanstoß
Durch den starken Bevölkerungszuwachs der letzten Jahre ist die Grundschule zu klein geworden. Im Schuljahr 2006/2007 mussten bereits Container als Ergänzung zu den verfügbaren Räumen aufgebaut werden. Diese Situation wird sich in den kommenden Jahren verschärfen. Die Gemeindeverwaltung hat daher beschlossen die Grundschule zu erweitern und in die Zukunft blickend auch die Möglichkeit der Errichtung einer Mittelschule zu erörtern.

Projektziel
Gefordert ist demnach der Entwurf eines oder mehrerer Gebäude für die Grundschule von Auer worin das geforderte Raumprogramm best möglichst untergebracht werden kann und die auch in Städtebaulicher, architektonischer, funktioneller und wirtschaftlicher Hinsicht ein Optimum darstellen.
Für die Mittelschule sind lediglich die Anordnung im Lageplan samt Erschließungen, das Ausmaß der Freiflächen und ein Volumsmodell gefordert.

Grundsätzliches
Eine Grundschule ist in einem Dorf wie Auer eine Einrichtung, mit der sich beinahe jeder in seinem Leben eine Zeit lang identifizieren muss und die daher tief in seinem Gedächtnis verankert bleibt. Die Grundschule ist daher eine der wichtigsten Einrichtungen eines Dorfes. Dementsprechend sollte sie in der Nähe des Zentrums des Geschehens angesiedelt werden. Das ist nicht ausschließlich geografisch zu verstehen sondern sollte auch in der Nutzung bzw. in der Einbindung im restlichen Dorfgeschehen seinen Niederschlag finden. Die Grundschule ist nicht nur eine schulische Einrichtung, sondern

auch ein Ort der Begegnung für die Dorfbewohner. Der Schulhof einer Grundschule ist einem Dorfplatz vergleichbar.
Für all das muss die Planung die Voraussetzungen schaffen indem sie neben den rein schulischen Aspekten auch die außerschulische Nutzung der schulischen Einrichtungen und die vielen öffentlichen oder halböffentlichen Einrichtungen der nächsten Umgebung einfließen lässt. Das ist im gegenständlichen Fall eine schwierige Aufgabe aber auch eine Chance.

Angrenzende Einrichtungen
Neben der Grundschule befinden sich die gerade eben erst fertig gestellte Aula Magna und zwei Turnhallen, die außer den Oberschulen auch der Grundschule zur Verfügung stehen. Unweit der Grundschule befinden sich die Kirche, der italienische Kindergarten, die Musikschule, Jugendeinrichtungen, ein Gasthaus und ein Altersheim, welche allesamt dazu beitragen, dass der Örtlichkeit innerhalb des Dorflebens eine besondere Bedeutung zukommt.

Raumprogramme
Der Raumbedarf der Schulen ist aus den diesem Auslobungstext beiliegenden Raumprogrammen ablesbar. Detailangaben und Richtlinien zur Gestaltung der Schulen sind (soweit für den vorliegenden Fall zutreffend) in den Schulbaurichtlinien nachzulesen (Dekret des Landeshauptmannes vom 14.01.92, Nr. 2). Sie geben unter anderem Hinweise in Bezug auf Gebäudeausrichtung, Raumdimensionierung, Raumverteilung, Raumausstattung, Erschließung, Behindertengerechtheit und Brandschutz. Das oder die zu entwerfenden Schulgebäude sind daher für die beiliegenden Raumprogramme zu entwerfen. Die Raumprogramme wurden mit den Nutzern und auf der Grundlage der Schulbaurichtlinien erstellt. Sie berücksichtigen auch künftige Entwicklungen die in den Schulbaurichtlinien noch keinen Niederschlag gefunden haben.
Sportanlagen brauchen nicht vorgesehen werden. Sie sind bereits südwestlich des Planungsareals vorhanden (Turnhallen). Eine gute Anbindung der Schulen an diese Sportanlagen sollte Gegenstand der Planungsaufgabe sein. Für die italienische Schule braucht es keine Verwaltungsräume da die Direktion der Grundschule von Neumarkt angegliedert ist. Als Freisportfläche wird derzeit der nicht ganz fertige Kinderspielplatz angedacht. Diese Fläche sollte in dieser Funktion erhalten bleiben kann aber verlegt werden. Zur Deckung des Parkraumbedarfs sind 30 Autoabstellplätze vorzusehen.

Art. C/03

(Verfügbares Grundstück und Erschließung)

Das für die Verwirklichung des Bauvorhabens verfügbare Areal ist der Geländevermessung (Anlage 05) zu entnehmen. Es handelt sich dabei um die G.P. 59/7, Teile der G.P. 59/1, B.P. 180, die G.P. 59/2 und Teile der G.P. 60/1 alle in KG Auer. Unter Wahrung von Aspekten wie Belichtung und Benutzbarkeit, kann an die bestehenden schulischen Gebäude auch angebaut werden. Von den übrigen Gebäuden müssen mindestens die Abstände laut BGB eingehalten werden wobei im Sinne gut Nachbarschaftlicher Beziehungen und um Widerstände zu vermeiden, vor allem in Funktion der Gebäudehöhen auch größere Abstände erwünscht sind.

Das Areal ist im Bauleitplan der Gemeinde Auer (→ www.provinz.bz.it/raumordnung/blp) zum Großteil als Zone für öffentliche Einrichtungen geführt. Im Südosten gibt es eine Fläche für Kinderspielplätze und die eventuelle nördliche Erweiterung (derzeit in Privatbesitz) befindet sich in einer Wohnbauzone Typ A mit Durchführungsplan. Insofern sind die urbanistischen Voraussetzungen für den Schulbau auf diesen beiden letzten Flächen nicht gegeben. Das braucht die gegenständliche Planung aber nicht berücksichtigen. Der Planer kann davon ausgehen, dass das gesamte für die Planung frei gegebene Areal die Zweckbestimmung „Zone für öffentliche Einrichtungen, Bereich Unterricht“, erhalten wird. Die für diese Widmung in den Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan vorgesehenen Vorschriften sind nicht zwingend. Sie haben hinweisenden Charakter und es kann auch davon abgesehen werden, wenn dies für die Qualität des Entwurfes erforderlich ist.

Das Areal misst inklusive Privatgrund im Norden insgesamt etwa 5.500-6.000 m2, je nachdem wie viel Grund vom nördlichen Anrainer erworben werden muss. Damit ist es gegenüber den Anforderungen der Schulbaurichtlinien (7.200m2 nur für die Grundschule und 4500m2 für die Mittelschule) zu klein. Diesem Fehlbetrag kann durch sinnvolle Reduzierung der Verkehrsflächen, der überbauten Fläche (Turnhalle und Aula Magna sind beispielsweise bereits vorhanden) und der Freisportflächen (die Reihenfolge soll hier betont werden!) der Grundschule begegnet werden. Allerdings muss in der verbleibenden Fläche dann auch noch die Mittelschule untergebracht werden. Für diese reicht es, wenn der Flächenbedarf ohne Freisportflächen, ohne Verkehrsflächen und mit eventuell reduzierter Pausenfreiflächen berücksichtigt wird.

Gegenüber dem Dorf befindet sich das Areal so zu sagen im beruhigten Hinterhof des Zentrums, nicht weit entfernt von Kirche, anderen schulischen Einrichtungen und öffentlichen Verwaltungseinrichtungen. Es fällt von Süden nach Norden mit

etwa 3-4% geneigt und hebt sich im Norden vom ostseitig begleitenden „Truidn“ etwas ab.
Das Grundstück wird vornehmlich von Osten über den „Truidn“ erschlossen. Der „Truidn“ ist eine zweispurige etwas enge Straße, welche mit baulichen Maßnahmen und Verkehrsbeschränkungen beruhigt wird. Eine zusätzliche Erschließung ab dem Mitterdorf weg kann angedacht werden wenn sie für die vorgeschlagene Lösung von Vorteil ist. Die bestehende Grundschule wird ab dem „Truidn“ gegenüber dem Altersheim erschlossen. Die Aula Magna und die Turnhallen können auch ab dem Sepp Thaler Weg begangen werden. Die bestehende Tiefgarage wird ebenfalls ab dem „Truidn“ südöstlich der heutigen Schule erschlossen.

Art. C/04

(Erläuterung zum Raumprogramm)

Die Räume und Raumgrößen im diesem Auslobungstext beiliegenden Raumprogramm wurden auf der Grundlage der geltenden Schulbaurichtlinien bestimmt. Sie berücksichtigen allerdings auch sich bereits abzeichnende Entwicklungen und einige Nutzerwünsche. Aus diesem Grund, weichen sie manchmal von den in den Schulbaurichtlinien angeführten Werten ab. Die Flächenangaben im Raumprogramm sind Richtwerte, die aber nach Möglichkeit eingehalten werden sollten. Um Kosten zu sparen und soweit sinnvoll, sollte sich der Planer dabei möglichst am Mindestwert orientieren.

Art. C/05

(Vom Auslober vorgegebene bindende Vorgaben und Hinweise)

- Die maximale Kubatur für die Volksschule, berechnet mit 17.000 m3 hohl für voll (Bestand + Neubau), darf auf keinem Fall überschritten werden.
- Das als verfügbare Fläche angegebene Areal laut Anlage 05 darf in Bezug auf die nördliche Erweiterung auf keinen Fall überschritten werden.
- Bei Differenzen hat das beiliegende Raumprogramm gegenüber den ebenfalls beiliegenden Angaben der Schulbaurichtlinien Vorrang.
- Die laut Schulbaurichtlinien vorgesehenen Pausenfreiflächen müssen für die Grundschule unbedingt eingehalten werden. Alle anderen Freiflächen können reduziert werden.
- Es sind keine gebauten Sportanlagen vorzusehen (Turnhalle bereits vorhanden).
- Für die italienische Schule sind keine Verwaltungsräume vorzusehen, da die Direktion außerhalb der Schule in Neumarkt untergebracht ist.
- Der derzeit halbfertige Ballspielplatz im Südosten (ca. 20x35m) muss als Mindestfreisportfläche erhalten bleiben, kann aber verlegt werden.
- Alle Freiflächen sollten nach Möglichkeit auch außerschulisch nutzbar sein.
- Die Bibliothek sollte nicht in einem eventuellen Untergeschoss vorgesehen werden.
- Es müssen etwa 30 Autoabstellplätze vorgesehen werden. Diese dürfen in keiner Weise die Pausenfreiflächen beeinträchtigen. Die vorgesehenen Parkplätze müssen auch außerschulisch genutzt werden können.
- Die Schulen sind für deutschsprachige und italienische Kinder bestimmt. Es handelt sich daher letztendlich um zwei getrennte Schulen, die getrennte Verwaltungen, verschiedene Zeiten und unterschiedliche Organisation haben. Aus diesem Grund müssen sie auch absolut autonom funktionieren können. Jene Räume, die im Raumprogramm als für beide Schulen gemeinsam angeführt sind, müssen daher entsprechend positioniert werden.
- Während der Bauphase müssen die bestehende Schule, die Turnhallen und die Aula Magna uneingeschränkt nutzbar bleiben. Diese Situation muss in die Planung einfließen. Es muss angegeben werden, wie die einzelnen Bauphasen aussehen.
- Aus wirtschaftlichen Gründen und weil im historischen Gedächtnis der Bevölkerung sicher tief verankert, geht die Gemeindeverwaltung davon aus, dass das bestehende Schulgebäude erhalten bleibt. Sollte der Planer davon abweichen, so begibt er sich auf ein schwieriges Terrain, mit hohen Anforderungen an sein Projekt.
- Die Schulen müssen kindgerecht gestaltet werden. Das Schulkind soll sich in den neuen Räumlichkeiten wohl fühlen und die zum lernen nötige Konzentration finden. Diesbezüglich wird besonders Wert auf eine gute Ausrichtung der Gebäude und Räume gelegt. Die Pausenflächen und der Schulhof im Allgemeinen sollen Entspannungsmöglichkeit bieten und das Miteinander der Schüler fördern. Die Pausenflächen müssen für Aufsichtspersonen überschaubar

gestaltet werden. Falls für die Deckung des Flächenbedarfs unbedingt erforderlich, kann auch der Platz westlich der Aula Magna und südlich der Turnhalle in die Pausenflächen einbezogen werden.

- Der Entwurf soll der umliegenden Bebauung und insbesondere der bereits vorhandenen Bauten mit öffentlichem Charakter, im Sinne einer harmonischen Einfügung in den Bestand Rechnung tragen. Ebenso muss auf die Belichtungsverhältnisse der anliegenden Gebäude Rücksicht genommen werden.
- Der im Schulhof stehende alte Kastanienbaum ist im historischen Gedächtnis der Bevölkerung tief verankert. Aus diesem Grunde ist es erwünscht, wenn er erhalten bliebe. Dies ist nicht verpflichtend und darf keinesfalls zu Lasten der Qualität der zu errichtenden Schulen gehen.
- Bei der Ausarbeitung der Wettbewerbsarbeit ist besonderes Augenmerk auf die Wirtschaftlichkeit der neuen Gebäude zu richten. Dies gilt sowohl für die Bau – und Einrichtungskosten als auch für die Betriebskosten des oder der neuen Gebäude. Das muss bei der Wahl der Lösungen und Materialien für Innen und Außen berücksichtigt werden und im technischen Bericht beschrieben werden. Auch sollte man sich bei der Dimensionierung der Räume eher an den Mindestflächen laut beiliegendem Raumprogramm orientieren. Das oder die neuen Gebäude sollten wartungsfreundlich konzipiert werden.
- Es wird im Sinne des Klimaschutzes eine energiesparende Gebäudestruktur angestrebt, die den haustechnischen Aufwand so gering wie möglich hält. Grundsätzlich ist von natürlicher Belichtung und Belüftung auszugehen. Mechanische Be- und Entlüftungssysteme sind auf untergeordnete Räume zu beschränken. Passive und aktive Solarnutzung soll nach Möglichkeit in das Projekt einfließen. Innovative Ansätze für den Einsatz alternativer Technologien sind erwünscht. Denkbar sind Systeme, die erneuerbare Energien verwenden und so Anschluss – und Verbrauchswerte reduzieren. Die Wirtschaftlichkeit muss beachtet werden. Treten Anlagenteile äußerlich in Erscheinung so sind sie in die Gebäudearchitektur einzubeziehen. Das Gebäude muss sich an der Qualität eines Klimahauses Typ B orientieren.
- Es gibt keine Vorgaben darüber wo zwischen Neubau und Bestand die deutsche und die italienische Schule anzusiedeln sind. Deutsche und italienische Grundschule müssen lediglich auch vollkommen autonom funktionieren können.
- Die Bündelung aller Erschließungen (Schulen, Aula Magna, Turnhallen) an einem Ort bei entsprechender Gestaltung ist erwünscht.
- Die bestehenden Turnhallen und die Aula Magna werden auch von der Grundschule und einer eventuelle späteren Mittelschule benutzt.
- Nördlich der bestehenden Schule hat sich der Anrainer bereit erklärt, die für den Schulbau erforderlichen Flächen abzutreten. Aus wirtschaftlichen Gründen aber auch zwecks Wahrung von zweifelsohne wertvollem Privateigentum, sollte die Beanspruchung dieser Privatflächen möglichst minimiert werden und jedenfalls auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden. Eine eventuelle zusätzliche Erschließung ab dem Mitterdorfweg müsste über dieses Privateigentum führen und sollte hinsichtlich ihrer Notwendigkeit daher auch gut überlegt werden. Die Grenze der verfügbaren Flächen laut Anlage 05 darf jedenfalls nicht überschritten werden.
- Eine Zufahrt zur bestehenden Tiefgarage muss bleiben. Die Bestehende kann aber verlegt und in die Erschließung einer eventuellen weiteren Tiefgarage eingebunden werden. Generell ist die Erschließung des Areals auch in der Optik der geltenden Verkehrsbeschränkungen zu betrachten.
- Die vorgeschriebenen 30 Autoabstellplätze können auch unterirdisch vorgesehen werden. Die Schaffung von Synergien mit der bestehenden Tiefgarage ist erwünscht. Die Parkplätze müssen auch für außerschulische Veranstaltungen nutzbar sein.
- Die Verteilung der Normalklassen der deutschen Schule sollte im Idealfall so erfolgen, dass jene für die ersten drei Jahrgänge und jene der beiden letzten Jahrgänge zuzüglich Reserveklassen sich zwei Stockwerke teilen wobei die Ausweichklassen im Verhältnis zu den Jahrgängen verteilt werden sollten. Auch die Unterbringung aller italienischen Normalklassen und Ausweichräume in einem Geschoss ist eine von den Nutzern gut geheißene Lösung.
- Die Bezüge (Nähe zu …..) zwischen den einzelnen Räumlichkeiten sind in den Raumprogrammen angeführt und sollten nach Möglichkeit realisiert werden.
- Abstellräume und dgl. sind in vernünftiger Anzahl über die Stockwerke verteilt vorzusehen. Ebenso die sanitären Einrichtungen.
- Es gibt keine Mensa. Die Schüler gehen zum Essen in die Oberschule. Die im Raumprogramm vorgesehene Küche dient nur als Lernküche, worin die Schüler zu besonderen Anlässen (z.B. Weihnachten) das Kochen lernen.
- Für die Mittelschule sind lediglich der Platzbedarf im Lageplan, die Erschließung, die Gebäudehöhe und die Pausenfreiflächen gefordert. Der Nachweis der Erfüllung des Raumprogramms kann über das Gebäudevolumen (Bruttofläche x 4,0m) erbracht werden. Synergien und Bezüge zur Grundschule, der Aula Magna und den Turnhallen sollten allerdings hervorgehoben werden. Es interessiert in der jetzigen Phase im Wesentlichen nur die Machbarkeit und die Einbindung in den restlichen Schulkomplex.

Art. C/06
(Rahmenbedingungen)

Grundsätzlich sind die verfügbare Fläche, die umliegende gebaute Situation, das Raumprogramm und das Dekret des Landeshauptmannes vom 14.01.1992 Nr. 2 → http://www.provinz.bz.it/ressorts/generaldirektion/lexbrowser_d.asp (zum Teil), bindende Rahmenbedingungen bei der Ausarbeitung der Wettbewerbsarbeiten. Das Preisgericht behält sich aber das Recht vor, begründete und dokumentierte Ausnahmen zuzulassen sofern diese nach seinem unanfechtbaren Dafürhalten, eine Verbesserung für das Bauvorhaben darstellen. Die Flächenangaben in den Raumprogrammen sind als Richtwerte zu verstehen, die aber möglichst einzuhalten sind.

Art. C/07
(Baurechtliche Vorgaben)

Baurechtlich sind die einschlägigen Gesetzesbestimmungen auf EU-, Staats- und Provinzebene einzuhalten. Insbesondere wird auf die Bestimmungen in Bezug auf Klimaschutz, auf Behindertengerechtheit und auf den vorbeugenden Brandschutz (Landesgesetz 18/92, Dekret des Landeshauptmannes 14.01.92/2 und staatliche Bestimmungen) sowie auf die gesamte Gesetzgebung im Bereich der Arbeitssicherheit und Hygiene verwiesen.

Art. C/08
(Angeschlossene Unterlagen)

Die Teilnehmer am Wettbewerb erhalten für die zweite Phase des Wettbewerbs folgende Unterlagen:

1) Vorliegenden Auslobungstext
2) Geländeaufnahme: Kotierter Lageplan im Maßstab 1:500 des für die Planung verfügbaren Grundstückes und der umliegenden Bauten
3) Raumprogramme
4) Auszug aus dem Gemeindebauleitplan im Maßstab 1 : 5.000
5) Durchführungsbestimmungen zum Gemeindebauleitplan für die gegenständliche Zone
6) Auszug aus der Grundkarte der Provinz für das Gemeindegebiet von Auer im Maßstab 1:5.000
7) Auszug aus den Mappenblättern
8) Pläne der bestehenden Grundschule
9) Pläne der Turnhallen und der Aula Magna
10) Fotografische Dokumentation
11) Vordruck zum Ausfüllen mit der Gegenüberstellung der Raumprogramme des Projektes
12) Verfasserbrief zum Ausfüllen

Abschnitt D - PREISGERICHT UND BEWERTUNG

Art. D/01
(Zusammensetzung Preisgericht)

Die Entscheidungen des Preisgerichts sind unanfechtbar und können nur in Anwesenheit sämtlicher Preisrichter oder deren Stellvertreter getroffen werden. Das Preisgericht besteht aus Fachpreisrichtern und Sachpreisrichtern und setzt sich wie folgt zusammen:

Vorstand Preisgericht :

• Präsident des Preisgerichtes	Dr. Arch. Josef March
• Stellv. Präsident des Preisgerichtes	Dr. Arch. Stephan Bauer

Fachpreisrichter :

• Ein technischer Vertreter der Gemeinde Auer	Dr. Arch. Raimund Gross
• Ein anerkannter Fachmann - Architektur	Dr. Arch. Walter Pichler
• Ein anerkannter Fachmann - Ingenieurwesen	Dr. Ing. Giorgio Giacomozzi

Stellvertretende Fachpreisrichter :

• Ein technischer Vertreter der Gemeinde Auer	Geom. Laura Scola
• Ein anerkannter Fachmann - Architektur	Dr. Arch. Heinz Plattner
• Ein anerkannter Fachmann - Ingenieurwesen	Dr. Ing. Massimiliano Atz

Sachpreisrichter :

• Ein Vertreter der Gemeinde Auer	BM Roland Pichler
• Ein Vertreter der Gemeinde Auer	Referent Hubert Bertoluzza
• Ein Vertreter der Schule	Dr. Wilhelm Prünster

Stellvertretenden Sachpreisrichter :

• Ein Vertreter der Gemeinde Auer	VBM Claudio Mutinelli
• Ein Vertreter der Gemeinde Auer	Ivan Sgarbossa
• Ein Vertreter der Schule	Dr. Ivan Eccli

Art. D/02
(Bewertung der Projekte der 2. Phase)

Die Beurteilung der eingegangenen und zugelassenen Wettbewerbsarbeiten erfolgt in zwei Schritten:

a) Vorprüfung
b) Bewertung durch das Preisgericht

Zunächst werden die Arbeiten einer Vorprüfung unterzogen. Dabei werden die Vollständigkeit der Unterlagen, die Erfüllung der Wettbewerbsbedingungen und die Übereinstimmung der Pläne untereinander überprüft sowie die quantitativen Daten des Projektes festgehalten. Das Ergebnis der Vorprüfung wird bei der 1. Sitzung des Preisgerichtes diesem vorgelegt und

soll die charakteristischen Merkmale der Wettbewerbsarbeiten wertungsfrei aufzeigen. Ein Ausschluss vom Wettbewerb ist in dieser Phase nicht vorgesehen. Die Vorprüfung wird von der Koordinationsstelle laut Art. A/01 vorgenommen. Als dann erfolgt die eigentliche Bewertung der Wettbewerbsarbeiten durch das Preisgericht.
Im Rahmen der Vorprüfung und an den Preisgerichtssitzungen können Techniker und Beamte der Autonomen Provinz Bozen, der Gemeinde Auer, Vertreter der Nutzer und andere Sachverständige als Berater ohne Stimmrecht zur fachlichen Begutachtung der Arbeiten hinzugezogen werden.

Art. D/03

(Bewertungskriterien für die 2. Phase)

Die zum Wettbewerb zugelassenen Arbeiten werden nach folgendem groben und nicht zwingend vollständigen Schema beurteilt. Die Reihenfolge der Kriterien ist dabei zufällig gewählt.

- Städtebauliche Einfügung der neuen Bauten in den Bestand; Bezüge zu den vorhandenen Gebäuden.
- Optimale Nutzung der vorhandenen Flächen und Einbeziehung der vorhandenen Bauten und Anlagen.
- Gliederung und Anordnung der Gebäude, Ausrichtung der Gebäude.
- Qualität der äußeren und inneren Erschließung der neuen und bestehenden Gebäude.
- Architektonische Qualität der Räume, Gebäude und Freiflächen.
- Funktionalität der Gebäude, Räume und Freiflächen.
- Wartungskosten und Wartungsfreundlichkeit der Gebäude.
- Erfüllung der Raumprogramme.
- Energetische und ökologische Aspekte.
- Wirtschaftliche und technische Realisierbarkeit. Situation in Bauphase.
- Flexibilität der Struktur im Hinblick auf eventuell sich in der Zukunft ändernde Erfordernisse.
- Behindertengerechtheit und Brandschutz.
- Allgemeinrechtliche Belange.

Das Preisgericht behält sich vor, die oben genannten Bewertungskriterien genauer und detaillierter zu definieren und eventuell zu ergänzen.

Art. D/04

(Bewertung und Preise – 2 Phase)

Das Preisgericht besorgt, nach seiner unanfechtbarer Beurteilung, die Erstellung einer Rangordnung der zugelassenen Projekte und weist in der Reihe die vorgesehenen und in der Wettbewerbskundmachung angeführten Preise zu. Als Preise werden ausgelobt:

1. Preis : 14.000,00 €
2. Preis : 10.000,00 €
3. Preis : 5.000,00€

Die Kommission verfügt außerdem über den Betrag von 13.500,00€, der nach deren unanfechtbarer Beurteilung, als Kostenersatz, jenen Wettbewerbsarbeiten, die nicht in die Rangordnung der Prämierten fallen, jedoch eine besondere Anerkennung verdienen, zuerkannt werden kann.

Abschnitt E - URHEBERRECHTE - PLANUNGSAUFTRÄGE

Art. E/01
(Urheberrecht)

Das erstplazierte Projekt geht in das Eigentum des Auslobers über. Dem Auslober steht das Recht zu, die eingereichten Arbeiten nach Abschluss des Wettbewerbs, unter Angabe der Verfasser, ohne weitere Vergütung, auszustellen und zu veröffentlichen. Er behält sich zudem das Recht der Erstveröffentlichung für die ersten drei Monate nach der Wettbewerbsentscheidung vor.
Die Planer behalten jedenfalls das Urheberrecht auf ihre Arbeiten und können diese nach Ablauf der oben genannten ersten drei Monate ohne Einschränkungen veröffentlichen.

Art. E/02
(Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses)

Allen zur 2. Phase zugelassenen Wettbewerbsteilnehmern wird das Wettbewerbsergebnis durch Zusendung der Niederschrift von den Preisgerichtssitzungen bekannt gegeben. Die Verfasser der prämierten Projekte werden zusätzlich in geeigneter Form unmittelbar nach Ende der Preisgerichtssitzungen direkt benachrichtigt.
Das Wettbewerbsergebnis wird auch in der Presse veröffentlicht. Der Auslober besorgt auch die vom Gesetz vorgesehenen Mitteilungen und Veröffentlichungen.

Art. E/03
(Beauftragung zur weiterführenden Planung)

Im Falle der Realisierung des Bauvorhabens laut gegenständlichem Wettbewerb, wird beschränkt auf die laut Wettbewerbsrangordnung ersten drei Wettbewerbsarbeiten, der bestplatzierte Teilnehmer mit der weiter führenden Planung beauftragt. Zu diesem Zweck wird ein eigener Vertrag zu den Bedingungen der auf diesem Gebiet in Italien/Südtirol zu jenem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen abgeschlossen. Als Grundlage für die Honorarberechnung gilt Kategorie 1C der Tabelle A1 des DLH Nr. 11 vom 25.03.2004 und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des DLH Nr. 60 vom 25.10.2006. Der beauftragte Planer muss das zur Genehmigung durch die Gemeinde Auer vorzulegende Vorprojekt innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Beauftragung, das endgültige Projekt (Einreichprojekt zwecks Erlangung der Baukonzession) innerhalb von weiteren 1 Monaten ab Genehmigung des Vorprojektes und das zur Ausschreibung der Arbeiten geeignete Ausführungsprojekt innerhalb von weiteren 5 Monaten ab Genehmigung des endgültigen Projektes ausarbeiten und der Gemeindeverwaltung übergeben. Bei der Ausarbeitung der Projekte muss der beauftragte Planer alle Abänderungsvorschläge, die vom Preisgericht und in der Folge von der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden, berücksichtigen. Die Fachplaner und die Bauleitung werden von der Gemeindeverwaltung separat beauftragt.
Im Sinne von Art. 22, Absatz 3 des L.G. Nr. 6/98, gilt der dem Sieger des Wettbewerbes ausbezahlte Preis, als Anzahlung auf das gemäß dem in Italien/Südtirol geltenden Berufstarif zu berechnende Honorar.
Der Auftrag wird jenem Mitglied der Bietergemeinschaft oder juridischen Person erteilt, welches in der Verfassererklärung als Gruppenführer angegeben wird und die für die Teilnahme am Wettbewerb an Einzelpersonen gestellten Voraussetzungen besitzt.

Art. E/04

(Rückgabe der Wettbewerbsarbeiten)

Mit Ausnahme des Siegermodells stehen alle anderen den Teilnehmern zur Verfügung, welche diese auf eigene Kosten innerhalb von einem Monat ab entsprechender Benachrichtigung abholen können. Auf schriftliche Anfrage können die Wettbewerbsarbeiten den Verfassern auch zugesendet werden. Die Haftung und die Kosten übernimmt dabei der Verfasser. Die Anfrage muss ebenfalls innerhalb von einem Monat ab obiger Benachrichtigung erfolgen. Nach Ablauf obengenannter Frist, ist der Auslober nicht mehr verpflichtet, die nicht abgeholten Modelle aufzubewahren.

Abschnitt F - ANLAGEN ZUM AUSLOBUNGSTEXT

- ANLAGE 01 VERÖFFENTLICHUNG - Phase 1+2
- ANLAGE 02 TEILNAHMEANTRAG SAMT DATENBLATT BIETERGEMEINSCHAFT - Phase 1
- ANLAGE 03 VORDRUCK ZUM AUSFÜLLEN - LISTE REFERENZPROJKTE - Phase 1
- ANLAGE 04 RAUMPROGRAMM - Phase 2
- ANLAGE 05 GELÄNDEVERMESSUNG MIT VERFÜGBAREM AREAL - Phase 2
- ANLAGE 06 AUSZUG MAPPENBLÄTTER - Phase 2
- ANLAGE 07 AUSZUG GRUNDKARTE - Phase 2
- ANLAGE 08 AUSZUG BAULEITPLAN UND DVO - Phase 2
- ANLAGE 09 PLÄNE TURNHALLEN UND AULA MAGNA - Phase 2
- ANLAGE 10 PLÄNE BESTEHENDE GRUNDSCHULE - Phase 2
- ANLAGE 11 FOTODOKUMENTATION - Phase 2
- ANLAGE 12 VORDRUCK ZUR GEGENÜBERSTELLUNG DER PROJEKTRAUMPROGRAMME - Phase 2
- ANLAGE 13 VORLAGE FÜR VERFASSERERKLÄRUNG - Phase 2

RG/P:\GA53++022-06 Wettbewerb VS Auer\B_PROJEKTORDNER\A_Wettbewerb\A_TEXTE\GA53_070717 Auslobungstext dt.doc